

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hanau

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I 2015, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 17.05.2016 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahl und Konstituierung der Ortsbeiräte
- § 2 Rechte und Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder
- § 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 4 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
- § 5 Einberufung der Sitzungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Geschäftsordnungsanträge
- § 11 Redeordnung
- § 12 Abstimmung
- § 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats
- § 15 Niederschrift
- § 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 17 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Wahl und Konstituierung der Ortsbeiräte

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch die bisherige Ortsvorsteherin bzw. den bisherigen Ortsvorsteher.
- (3) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er trägt die Bezeichnung Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher. Weiterhin ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen. Zu Schriftführerinnen/Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers weiter.

§ 2

Rechte und Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Die Ortsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten, unbeschadet ihrer Geschäftsordnung, die Vorschriften der §§ 24 bis 26 und 27 der HGO.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher, ersatzweise der Geschäftsstelle des Ortsbeirates, anzuzeigen. Dies gilt auch für verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung.
- (4) Die Rechte und Pflichten, die sich für die Ortsbeiräte aus Auseinandersetzungsverträgen ergeben, bleiben unberührt.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der gesamten Stadt.

- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Die Anhörung erfolgt durch schriftliche Stellungnahme oder im Rahmen der Niederschrift innerhalb einer angemessenen Frist.
Weiterhin können Stadtverordnetenversammlung und Magistrat dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen.
- (3) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen; dies beinhaltet auch das Vorschlagsrecht zur Berufung von Schiedsfrauen/Schiedsmännern und Ortsgerichtsmitgliedern.
- (4) Der Ortsbeirat entscheidet über die ihm von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 82 Abs. 4 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Zu den Beratungen kann der Ortsbeirat Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Der Ortsbeirat verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Höhe des Budgets richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks und beträgt 0,40 € je Einwohner. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle hundert Euro gerundet.

§ 4

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führt die Geschäfte des Ortsbeirates und vertritt ihn nach außen. Er hat die Würde und die Rechte des Ortsbeirates zu wahren, seine Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers vertritt sie/ihn eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen/die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Gem. § 58 Abs. 1 HGO wird zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die elektronische Einladung ist der Regelfall; auf Antrag einzelner Mitglieder erfolgt die Einladung schriftlich. Die im Ortsbezirk wohnenden Stadtverordneten und ehrenamtliche Stadträte sollen elektronisch eingeladen werden. In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung anzugeben. Für die zur Beratung stehenden Gegenstände werden mit der Einladung entsprechende Erläuterungen (Vorlagen, Anträge) verschickt. Bei umfangreichen Anlagen zu Vorlagen erhält jede Fraktion¹ grundsätzlich ein vollständiges, schriftliches Exemplar. Mehrbedarf ist im Einzelfall bei der Geschäftsstelle des Ortsbeirates anzufordern und wird in der Regel über CD-Rom verteilt. Darüber hinaus sind alle Vorlagen und Anträge im Ratsinformationssystem Allris einsehbar.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Fristverkürzung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
- (5) Die Tagesordnung enthält die Eröffnung der Sitzung, die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung, die Bekanntmachungen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, den Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten des Ortsbezirks, Anträge gemäß § 8 der Geschäftsordnung, Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung sowie Tagesordnungspunkte ohne Vorlage.
- (6) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden. Der Ortsbeirat beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren oder Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen sind am Tage nach erfolgter Ladung im Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu geben.

¹ Die Ortsbeiräte verwenden nur den Begriff der Fraktion; es handelt sich nicht um Fraktionen im Sinne von 36a HGO.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bei Eröffnung der Sitzung von den Ortsbeiratsmitgliedern gestellt werden. Sie werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, soweit dies zulässig ist.
- (4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit beeinträchtigt nicht das Recht aller Stadtverordneten, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitgliedes des Ortsbeirates festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Anträge

- (1) Sachanträge können nur gestellt werden, wenn sie Fragen betreffen, für die der Ortsbeirat zuständig ist. Sie müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und bis zum Montag der Vorwoche der Ortsbeiratssitzung, 12:00 Uhr der Geschäftsstelle des Ortsbeirates vorliegen. Später eingehende Anträge können erst auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt werden. Die Anträge sollen in digitaler Form als Word-Dokument eingereicht werden.

- (2) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn einer Ortsbeiratssitzung gestellt werden. Die Antragsteller haben eine Abschrift ihres Antrages allen anwesenden Ortsbeiratsmitgliedern bis dahin zuzustellen. Der Dringlichkeitscharakter muss aus dem Inhalt des Antrages klar zu erkennen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt der Ortsbeirat gem. § 5 Abs. 7 der Geschäftsordnung.
- (3) Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung können bis zum Abschluss der Beratung der betreffenden Angelegenheit jederzeit und ohne Einschränkung gestellt werden.
- (4) Anträge gleichen Inhalts, die der Ortsbeirat abgelehnt hat, werden vor Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr nicht auf die Tagesordnung genommen.
- (5) Anträge des Ortsbeirates an die städtischen Organe sind Vorschläge im Sinne des § 82 Abs. 3 HGO, die über die Geschäftsstelle des Ortsbeirates an das zuständige Dezernat weitergeleitet werden.
- (6) Der Magistrat nimmt zu den beschlossenen Anträgen innerhalb von 3 Monaten dem Ortsbeirat gegenüber Stellung. Ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, hat ein Zwischenbericht zu erfolgen.

§ 9

Anfragen

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ortsbeirates sind nur zulässig, soweit sie Aufgabenbereiche des Magistrats und zugleich Angelegenheiten des jeweiligen Ortsbezirks betreffen.
- (2) Die im pflichtgemäßen Ermessen des Magistrats liegende Beantwortung der Fragen kann unmittelbar durch die zuständigen Dezernate schriftlich oder in mündlicher Form während der Sitzungen des Ortsbeirates erfolgen. Bei schriftlicher Beantwortung erhalten die Anfragende/der Anfragende, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende je eine Ausfertigung. Die schriftliche Beantwortung erfolgt spätestens nach 3 Monaten.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Beratung gestellt werden. Dies geschieht durch Handaufheben mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.
- (2) Der Geschäftsordnungsantrag auf „Schluss der Besprechung“ ist weitergehend als ein solcher auf „Vertagung der Besprechung“. Ein Antrag auf Schluss der Besprechung ist erst zulässig, wenn mindestens je ein Mitglied der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen zu der betreffenden Sache gesprochen hat.

§ 11

Redeordnung

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Besprechung. Zur Begründung des Tagesordnungspunktes erhält zunächst die Vertreterin/der Vertreter des Magistrats bzw. die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort. Ihr/ihm steht auch das Schlusswort unmittelbar vor der Abstimmung zu. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, entscheidet die/der Vorsitzende nach ihrem/seinem Ermessen. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Vertreterin/der Vertreter des Magistrats ist berechtigt, sich jederzeit nach Abgang eines Redners zu einer Sache zu äußern. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat ihr/ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Ein Ortsbeiratsmitglied oder ein an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmendes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll in der Diskussion zu dem gleichen Gegenstand nur einmal sprechen. Daneben steht jeder Fraktion ein Schlusswort zu. Will sich die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher an der Beratung beteiligen, muss sie/er den Vorsitz während der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes an ihre/seine Stellvertretung abgeben. Im Übrigen kann sie/er jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zu Geschäftsordnungsanträgen muss jederzeit nach Abgang einer Rednerin/eines Redners das Wort erteilt werden. Es kann nur je eine Rednerin/ein Redner für und gegen den Antrag sprechen. Ausführungen über den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt dürfen dabei nicht gemacht werden. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (4) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss der Besprechung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, eine persönliche Erklärung abgeben.
- (5) Die allgemeine Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt beträgt höchstens 10 Minuten. Nimmt ein Ortsbeiratsmitglied hierzu mehrmals das Wort, so soll seine Redezeit insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten. Zur Begründung von Anträgen und für Berichterstatterinnen/Berichterstatter beträgt die Redezeit höchstens 10, für das Schlusswort höchstens 5 Minuten. In besonderen Fällen kann der Ortsbeirat eine abweichende Regelung festlegen.
- (6) Wenn sich nach Eröffnung der Besprechung niemand zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist, der Ortsbeirat den Abbruch, die Vertagung oder Schließung der Besprechung beschlossen hat, stellt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher den Schluss der Besprechung fest.

§ 12

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird; ebenso über etwa vorliegende Abänderungsanträge.
- (2) Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so wird die Gegenprobe gemacht und die Stimmen werden ausgezählt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Bei allen Abstimmungen und Wahlen kann sich jedes Mitglied des Ortsbeirates der Stimme enthalten.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher festgestellt.

§ 13

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Sitzung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann dem Mitglied des Ortsbeirates das Wort entziehen, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für bis zu drei Sitzungstage ausschließen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird nach der Unterschrift durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer bis zur nächsten Ortsbeiratsitzung zur Einsicht der Ortsbeiratsmitglieder offengelegt. Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift; die Übersendung soll elektronisch erfolgen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis zur nächsten Sitzung zulässig. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

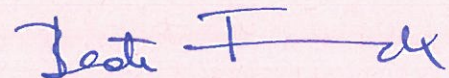
Die Geschäftsstelle des Ortsbeirates ist für alle Angelegenheiten des Ortsbeirates zuständig. Sie erledigt die für den Ortsbeirat anfallenden Büroarbeiten und verschickt die Einladungen zu den Ortsbeiratssitzungen. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher zu beraten und alle sachlichen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Stadtverwaltung sicherzustellen und die Vertretung des Magistrats in den Ortsbeiratssitzungen zu veranlassen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Hanau, 17.05.2016



Funck
Stadtverordnetenvorsteherin